

Hinweise der Stadt Aachen zum Umgang mit Betteln

Gerade in der Sommerzeit häufen sich die Beschwerden von Touristen, Geschäftstreibenden und Bürger*innen über die Vielzahl von Bettelvorgängen, Belästigungen und damit auch über die in Zusammenhang stehenden Verunreinigungen von Plätzen und Straßen. Dass die oftmals realen Situationen für alle Beteiligten kaum mehr hinnehmbare Herausforderungen darstellen, ist unübersehbar. Tatsächlich ist auch Beteiligten wohl bewusst, dass dies kein Aachener Problem ist, sondern eines bei dem alle nordrhein-westfälischen Großstädte nach guten Antworten und Lösungen suchen. Dies hat dazu geführt, dass in allen Großstädten auch ein bestimmter Rechtsrahmen schon heute vorgegeben ist, an dem sich auch das Betteln orientieren muss, was angesichts schon heute gegebener Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten für die betroffenen Menschen dem Einzelnen zumutbar ist.

Auf Grundlage der geltenden Straßenverordnung ist auch heute nicht jedwedes Betteln an jedem Ort gestattet. Insbesondere ergeben sich hieraus u.a. folgende Gebote für das Verhalten auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen:

- Betteln durch aktives Ansprechen ist untersagt.
- Gleiches gilt für das Betteln unter Einsatz von aggressivem Verhalten. Hierzu zählt insbesondere das Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten, Anfassen, sonstiges aufdringliches oder einschüchterndes Verhalten.
- Organisiertes und kommerzielles Betteln sind ebenfalls untersagt.

Unabhängig davon ist nach der Straßenverordnung der Alkoholkonsum untersagt, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden Verhaltensweisen kommt. Beispiele wären: Behinderung und Belästigung von Passant*innen, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus.

Ebenfalls untersagt ist das Lagern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen. Von „Lagern“ ist auszugehen, wenn sich Personen über den Allgemeingebrauch hinaus an einer Stelle aufhalten, sich im Rahmen eigener Möglichkeiten einrichten oder öffentliche Einrichtungen der Naherholung zweckentfremden (z.B. das Sitzen oder Liegen auf Gehwegen oder vergleichbaren öffentlichen Flächen mit und ohne Hilfsmittel, vergleichbare Handlungen sowie die Überinanspruchnahme von öffentlich nutzbaren Sitz- und Naherholungsmöglichkeiten).

Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn entsprechende Ordnungswidrigkeiten festgestellt wird?

Die genannten Ordnungswidrigkeiten können mittels Verwarnung oder Bußgeldverfahren geahndet werden. Darüber hinaus können zur Abwehr von Gefahren weitere Maßnahmen erfolgen. Hierzu zählt unter anderem die Platzverweisung, die den Betroffenen für einen näher zu bestimmenden Zeitraum den Aufenthalt und das Betreten eines Gebietes untersagt.

Selbstverständlich werden die jeweiligen Personen durch die städtischen Mitarbeiter*innen auch über die in Aachen vorhandenen zahlreichen niederschweligen Hilfsangebote informiert. Eine Übersicht der niederschweligen Hilfen ist unter <https://serviceportal.aachen.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/3362/show> veröffentlicht. Neben der städtisch finanzierten und für die Nutzer*innen kostenlosen Notschlafstelle gibt es verschiedene Tagesaufenthalte, die nicht nur kalte und warme Getränke, sondern auch Mahlzeiten anbieten. Dort ist auch das Duschen, das Waschen der Wäsche und die Ergänzung von Kleidung möglich. Sozialarbeiterische Fachkräfte beraten zu den aktuellen Schwierigkeiten und vermitteln weitergehende Hilfen. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung bei der Beantragung existenzsichernder Leistungen sowie die Anbindung an medizinische Versorgung.

Bei etwaigen Belästigungen bittet die Verwaltung ausdrücklich um eine kurzfristige Meldung an die Hotline des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes **0241 432-2801** (sonntags bis donnerstags von 9 bis 1 Uhr; freitags und samstags von 11 bis 3 Uhr). In diesem Fall würden Bemühungen unternommen, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen. Falls dies, beispielsweise aufgrund der Einsatzlage, nicht kurzfristig möglich ist und bei Eintreffen der ordnungsbehördlichen Vollzugsdienstkräfte die belästigende Person nicht mehr anwesend ist, ist ein Anruf dennoch hilfreich, um Schwerpunkte künftiger ordnungsbehördlicher Kontrollen festzulegen.

Alternativ können Belästigungen auch unter der Mailadresse ordnungsamt@mail.aachen.de gemeldet werden.